Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg (IGGS)
Fürst-Wilhelm-Straße 15
72488 Sigmaringen



Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 5 Abs. 3 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 und § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen sowie aufgrund von § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg (IGGS) am 07.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und die Stellvertreter

(1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 16 Abs. 4 GKZ in Höhe von monatlich 300,00 €.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 16 Abs. 4 GKZ in Höhe von monatlich 100,00 €.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung aller Verbandsgemeinden in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Sigmaringen, 07.10.2024

gez.
Dr. Marcus Ehm
Verbandsvorsitzender